

#### **4. Änderung vom 25.01.2022 der Richtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Neuerkirch vom 10.08.2017**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.01.2022 folgende Änderungen der Richtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Neuerkirch vom 10.08.2017 beschlossen:

##### **Artikel 1 Änderung der Richtlinie**

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Gefördert wird,

1. die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte, wenn die neu gekauften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen (weiße Ware):
  - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
  - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
  - c. Waschmaschine
  - d. Wäschetrockner/Wasch-Trocken-Kombination
  - e. Geschirrspüler
  - f. Backofen/Elektroherd
2. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinsparung
3. die Errichtung von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum Zweck des Eigenverbrauchs
4. die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern
5. der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüren
6. die Errichtung von zentralen/dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
7. die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke)
8. die Neuanschaffung eines Elektor-Handrasenmähers sowie eines Rasenmäher-Roboter

§ 4 Abs. 7,8 und 9 werden wie folgt neu gefasst:

- (7) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 (3) Nr. 7 wird eine einmalige Förderung von 300,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten, gewährt.
- (8) Für die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmäher oder eines Rasenmäher-Roboters nach § 1 (3) Nr. 8 wird eine einmalige Förderung von 300,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten, gewährt.
- (9) Bei den unter § 1 genannten Förderungsmaßnahmen ist nur ein Höchstbetrag von insgesamt 6.000 € je Antragsteller möglich.

§ 9 Abs. 9 und Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Förderperiode der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2023 begrenzt.
- (10) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2023 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuerkirch, den 25.01.2022

(Volker Wichter)  
Ortsbürgermeister